

Die württ. Ständekammer.

Stuttgart den 27. Jan. 54. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Tagesordnung: Ereignis für den Geheimrath. Berichterstatter Schuldt. Ergibt werden jährlich 33,723 fl., 9000 fl. weniger als früher, da einer der Minister den Vorsitz im Geheimrath ohne Gehaltsbezug führt. Schuldt führt aus, daß auch mit einer etwaigen Umbildung des Geheimrathes eine wirkliche Ersparniß nicht eintreten werde. An die Stelle des Geheimrathes müsse dann mit vollkommener Nothwendigkeit als Ersatz ein Verwaltungsrath treten. Jeder allein wünscht den Geheimrath noch im Laufe dieser, jeberfalls aber der nächsten Staats-Periode bestätigt. Borerst aber müsse er selber noch für die Ereignis stimmen. — Die Ereignis wird ohne weiteren Widerspruch verwilligt. — Nächster Gegenstand der Tagesordnung: Waideabtblungsgesetz. Art. 6: „Was in diesem Gesetze zu Gunsten der Wiesen verordnet ist, findet auch auf die sogenannten Wälder einstweilig die Holzweiden und Holzweiden Anwendung, woselbst dieselben nicht ausdrücklich zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldboden gehören. Art. 7. Das Befahren der Baumplantagen und Wiesen mit Schweinen und Gänzen ist nicht gestattet. Art. 8. Wird ein landwirthschaftlich benütztes Grundstück in Wald umgewandelt, so kann das darauf bestehende Waiderecht erst dann wieder ausgeübt werden, wenn der letztere fähig wird. Wird das Waiderecht des betreffenden Berechtigten auf der ganzen Markung abgelöst, so ist das ihm auf einer solchen Waldanlage zustehende Waiderecht in dem Werth, wie ihn seine Ausübung nach den bestehenden forstpolizeilichen Grundregeln ergrät, abzuschließen. Der Eigentümer der Waldanlage kann aber die Ablösung desselben nach diesen Grundregeln auch früher bewerkstelligen, wenn sich die fragliche Waldanlage durch eine 10jährige Erfahrung als eine gelungene erwiesen hat.“ Art. 9. Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waiderechtigten der Trieb des Waideviehs auf die ungebauten Theile derselben für sich bestehendes Waiderecht nicht verweigert werden. Es ist ihm vielmehr nach dem Erkenntniß des Gemeinderathes, soweit er ordentlich ein Trichweg vom Walde auf den Gewänden (Anwänden) offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verbunden ist. — Gegen die Art und Weise der Fischung des Weges steht jeder Herrliche das Recht der Beschwerdeführung beim Districtamte, welches einstellig entscheidet. Art. 10 wird ausgesetzt bis zur Verathung des Art. 39. Art. 11 handelt von der offenen Zeit und lautet in seiner wesentlichsten Bestimmung: „Jedemfalls dürfen die Getreidefelder nicht mit Waidevieh befahren werden, ehe dieselben vollständig abgeerntet sind, und insbesondere darf dies mit Schafen erst dann geschehen, wenn auch die für den etwaigen Vortrieb des Waidviehs festgesetzte Tage verstrichen sind.“ Art. 12 schließt jede fernere Waiderechtsabgabe aus. Art. 12a, von der Commission beantragt, enthält Strafbestimmungen und wird an die Commission zurückverwiesen. Absatz II. „Von gemeinschaftlichen und Gemeindeväldern“ wird bis Art. 28 einschüßlich, erledigt. — Nächste Sitzung Montag 11 Uhr; Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Verathung.

Tagesereignisse.

Deutschland.

* In Winnen den wird am Lichtmess-Feiertage in der Versammlung des Bezirks-Gewerbevereins Herr Handelskammer-Sekretär Cammerer von Stuttgart einen Vortrag über die neue deutsche Gewerbeordnung gehalten worauf die Geschäftstreibenden hiemit aufmerksam gemacht werden.

Stuttgart den 26. Jan. Gestern Nachmittag gelang es, einen der Diebe zu verhaften, welche kürzlich in Nürnberg einen großen Diebstahl von Schmuckgegenständen und Juwelen im Werth von 32,000 fl. begangen hatten. Kurz vor 2 Uhr machte er den Versuch, eine Anzahl von Schmuckstücken und Juwelen unter dem Vorgeben, sie seien Eigenthum eines Offiziers, der sie aus Frankreich mitgebracht und ihn mit dem Verkauf beauftragt habe, an die Goldarbeiter Fehr hier zu verkaufen. Hr. C. Fehr schöpfe beim Anblicke dieser Gegenstände, die offenbar noch nie im Gebrauche waren, sofort Verdacht und erklärte dem Burischen, die Sachen seien gestohlen, er aber gesonnen, ihn verhaften zu lassen. Nach einem sichtbaren momentanen Erschrecken packte der Dieb von Fehr mit der Energie der Verzweiflung, suchte ihn, da er um Hilfe rief, den Hals zuzudrücken, ward jedoch von den aus einem anstoßenden Gemach herbeieilenden Gehülften Fehrs nach verzweifeltem Kampfe überwältigt und der inzwischen herbeigeeilten Polizei übergeben. Bei Durchsichtung des Burischen auf der Polizei fanden sich in dessen Taschen ein schwarz gefärbter Dolch und ein geladener Revolver vor. Auf seine Spiegelfellen, die sich glücklicherweise hier befinden sollen, wird eifrig gefahndet.

Tübingen den 26. Jan. Nach Abschluß der Verhandlung mit dem k. Kriegsministerium ist der für eine neue Kasernenbauten vorgesehene (auf den sog. Befehldern unterhalb des Bahnhofes) auf Rechnung der Stadt à 1500 fl. per Vorzug angekauft worden, so daß mit dem Bau sofort begonnen werden kann.

Karlsruhe den 27. Januar. Die Abgeordnetenversammlung bewilligt heute die von der Regierung beantragte Ergänzung der Beamteneigenschaft mit geringen Modifikationen nach den Anträgen der Kommission.

Strasburg den 25. Jan. Delegirte der jüngsten Landeskammer haben unterm 20. Januar allen Juristen, das ganze Rheinthal entlang, zwei Vor schläge zur Prüfung unterbreitet, nämlich: 1) den Entwurf einer Verfassung an den Reichskanzler bezüglich der Anlage eines Canals für die große Schiffahrt zwischen Strasburg-Ludwigsch. Mannheim; und 2) den Entwurf der Statuten für einen in Strasburg zu gründenden Verein, zu dem besondern Zweck, die Verwirklichung dieses großen Unternehmens anzustreben, und überhaupt die Anlage und die Verbesserung aller Verkehrswege im Rheintal zu begünstigen.

Berlin den 25. Jan. Der hiesige Oberbürgermeister Seydel hat heute wegen Krankheitsentlassung genommen. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte demselben den vollen Gehalt für das laufende Jahr sowie von da ab die reglementsmäßige Pension.

Frankreich.

Versailles den 25. Jan. Die Nationalversammlung genehmigte einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von 10 Centimes (beinahe 3 fr.) per Frank

vom Eintrittsgelbe für Schauspiele, Concerte und öffentliche Belustigungen.

Paris den 25. Jan. Das Blatt „Avenir militaire“ sagt, die Regierung habe sich für die Eintheilung des Landes in 16 Militärsprezidenzien entschieden, von welchen jeder ein Armee-corpstellen werde. — Man will mit Sicherheit wissen, daß neue Anstrengungen gemacht werden, um eine Fusion (Verschmelzung) der beiden bourbonischen Linien herbeizuführen. Eine Zusammenkunft zwischen den Grafen von Paris und Chambord soll demnächst bevorstehen.

* Nach der „Neuen freien Presse“ ist der Graf von Paris bereits am 25. Januar auf dem Wege nach Frohsdorf im südböhmischen Distrikt, dem Sitz des Grafen von Chambord, in Wien eingetroffen. Er wurde dort vom Herzog Blacas und 2 anderen Cavalieren des Grafen Chambord empfangen und nach Frohsdorf weiter begleitet.

Paris den 27. Januar. Wie versichert wird, ist die Regierung mit Prüfung der Frage der Ernennung eines Vicepräsidenten der Republik beschäftigt. Doch ist es in dieser Beziehung noch zu keinem definitiven Beschlusse gekommen. — Der Regierung sind mehrere u. zum Theil ganz ernsthafte Anerbietungen wegen Zahlung der drei Milliarden gemacht worden. Man wird sich indeß nicht vor nächstem Mai mit dieser Frage beschäftigen.

Das Schwein als Schlangentöchter.

Auf einigen der westindischen Inseln sind Giftschlangen, besonders aus der Gattung Trigonocephalus, durch ihre Häufigkeit eine Landplage im schlimmsten Sinne geworden. Der Kampf ums Dasein wird diesen gefährlichen Reptilien offenbar zu leicht, und man hat deshalb seit Jahren Versuche mit der Einfuhr und Verbreitung schlangentödtender Vögel und Säugthiere gemacht. Man versuchte es mit dem bekannten Sekretär, dem Schlangentödtler, mit dem Königsfischer und jüngst mit einer Hyrpscheide. Diese Thiere bewährten sich aus verschiedenen Gründen nicht. Als neuerdings diese Angelegenheit durch eine Anfrage des Administrators des am arsten heim geliebten Staats Lucia in der Londoner Zoologische Gesellschaft kam, wurde die Aufmerksamkeit derselben auf die höchst wirksame schlangentödtende Thätigkeit des Hauschweines gelenkt. Es wurde berichtet, daß in Oregon seit der starken Vermehrung dieses Thieres, das dort frei in den Gehirnwäldern laufen gelassen wird, die Klapperschlange, die vor wenigen Jahren noch überhäufig war, sehr selten geworden ist. Im Augenblicke, wo das Schwein eine Schlange merkt, stürzt es laut grunzend auf dieselbe los, zerstampft sie unter seinen Füßen und zehrt sie auf. Die Schlange ihrerseits fürchtet den Feind so sehr, daß sie selbst todt theile desselben vermeidet, weshalb die Indianerinnen, die in den Wald gehen, sich etwas Schweinehaut um die Füße wideln, um gegen die gefährdeten Bisse geschützt zu sein. Der Veterinär meint, daß die oft beobachtete Ungefährlichkeit des Giftschlangens Bisses beim Schweine aus der Thätigkeit zu erklären sei, die in dessen Haut gelagert sei. Für die geplagten Einwohner der Antillen wird diese Angabe, die bereits bestätigt wurde hoffentlich von guten Folgen sein.

Fruchtpreise.

Heilbronn den 24. Jan. Dinkel 5 fl. 7 fr. Gerste 4 fl. 19 fr. Haber 3 fl. 50 fr. Weizen — fl. — fr. Kernen — fl. — fr.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

No. 14.

Donnerstag den 1. Februar 1872.

41. Jahrg.

Erhält Dienstags, Donnerstags und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 46 fr., außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 32 fr., außerhalb desselben 1 fl. 49 fr. Man abonniert bei den k. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zwispaltige das Doppelte u.

Erlass des Ministeriums des Innern an die k. Oberämter.

Durch Klagen über Verwicklungen bei der Eheschließung zwischen Angehörigen von Württemberg und Baden sieht man sich veranlaßt, da diese Verwicklungen den angestellten Nachforschungen zu Folge wesentlich in der mangelhaften Bekanntschaft mit den diessfalls im Großherzogthum Baden bestehenden Vorschriften ihren Grund haben, den k. Oberämtern in Nachstehendem die maßgebenden Bestimmungen des Badischen Gesetzes vom 21. December 1869, betreffend die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Formlichkeiten bei Schließung der Ehen, zur Kenntniß zu bringen mit der Beifügung, hiemit auch die k. Pfarrenter und die Ortsbehörden bekannt zu machen.

R. Ministerium des Innern.
Für den Minister:
K. Leischbauer.

Auszug aus dem Badischen Gesetze vom 21. December 1869.

Titel III. Von den Formlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen.
Capitel 2. Von dem Aufgebote.

- §. 66. Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet.
§. 67. Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind, um die Ehe schließen zu können.
§. 68. Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten gestellt werden.
§. 69. Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegensteht und erläßt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verkündschein.
Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen in dem Landrechte bezeichneter Eheverbote zu erlassen.
Gegen die Verweigerung des Verkündscheines findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.
§. 70. Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verkündscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verhandelt werden muß (§. 71). Im Verkündschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben.
§. 71. Die Aufgebote müssen geschehen:
1) an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat;
2) wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb dieses Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen solchen hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und
3) wenn er nicht volle drei Monate vor Erlassung des Verkündscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte.
§. 72. Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Plage.
Der Anschlag muß mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angehängt bleiben.
§. 73. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Erlassung des Verkündscheines geschlossen worden, so kann sie nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheines eingegangen werden.
§. 74. Der Vollzug des Aufgebotes muß von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angeschlagen wurde, und der Zeit der Abhaltung auf dem Verkündscheine beurkundet werden.
§. 75. Ist ein nach §. 71 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so genügt die Vernehmung nach den dort bestehenden Vorschriften.
Ist die Vornahme des Aufgebots im Auslande wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden.
Capitel 4. Von der Form der Eheschließung.
§. 87. Zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe ist die bürgerliche Form der Eheschließung erforderlich.
Die Eheliche Trauung darf erst geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heirathsurkunde von dem Standesbeamten aufgenommen ist.
Capitel 5. Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.
§. 92. Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig eingegangen werden.
Inländische Verlobte haben den Verkündschein und das Aufgebot auch im Inlande nach den in den §§. 67 und 71 gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten inländischen ständigen Aufenthaltes zu erwirken.
Der Inländer bleibt auch im Auslande den Vorschriften und den Eheverbotten des Landrechtes unterworfen.
§. 93. Die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schließen, wird durch die Gesetze seines Heimathlandes bestimmt.
Jedoch ist auch der Fremde den im Landrechte bezeichneten Eheverbotten unterworfen.
§. 94. Fremde, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.
Das Amtsgericht kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbeförde beurkundet ist.

Wildbad. Aufnahme in das Armenbad.

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad (Katharinenstift) in Wildbad sind spätestens bis 10. März d. J. durch Vermittelung der k. Oberämter oder einer anderen zur Postfreiheit berechtigten Behörde mit der Bezeichnung als „Dienstjache“ an die k. Vadaufsichtsbehörde in Wildbad einzureichen.

Diese Gesuche sind zu belegen:

- 1) mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:
 - a. den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Bittstellers;
 - b. dessen Prädikat, erhaltene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse;
 - c. eine Nachweisung darüber, daß die Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Baderkur nicht vollständig unterstützen können;
 - d. eine Erklärung, daß der Gemeinderath Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Katharinenstift be-

zahlten werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbefall u. s. w.
 2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Art und Dauer der Krankheit unter Angabe der angewendeten Mittel.
 Die Wittsteller haben die höhere Entschädigung und die Einberufung durch die Badaufsichts Behörde abzuwarten.
 Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermangelung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.
 Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauer des Aufenthaltes im Katharinenstift bei den einzelnen Kranken ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angegebenen Verhältnisse mit dem Thatbestande bei dem nachfolgenden Erscheinen der Kranken übereinstimmend gefunden werden. Genaue Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse ist daher notwendig und im eigenen Interesse der Kranken gelegen. Den Ärzten wird auch die Bekanntmachung vom 7. März 1853 (Staatsanzeiger Nr. 60) in Erinnerung gebracht.
 Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.
 Die Königl. Oberämter werden ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung mit dem Anfügen in die Bezirksblätter einrücken zu lassen, daß Gesuche, welche nach dem 10. März einkommen, auch wenn sie die obenbezeichneten Notizen enthalten, nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, solche aber, welche die obenbezeichneten Nachweise nicht enthalten, überhaupt nicht berücksichtigt werden können.
 Den 20. Januar 1872.
K. Bad-Aufsichtsbehörde.

Bestellungen
 auf den
Murrthal-Boten
 für die Monate Februar und März können bei jedem Postamt und Post-Boten gemacht werden.

Wadnung.
Gläubiger-Aufruf.
 Wer an den ledig gestorbenen Karl Nieger, Nothhaerbergesellen eine Forderung zu machen hat, soll solche binnen 8 Tagen schriftlich anmelden.
 Den 26. Jan. 1872.
 K. Gerichtsnotariat, Reimann.

Revier Reichenberg.
Stochholz-Verkauf.
 Am Samstag den 3. Febr. kommen aus dem Bruchholz 8 Raummeter forchene, auf der Bilanzschulfläche an der Hohenstraße 25 Raummeter buchene Stumpfen im Boden zum Verkauf.
 Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr am Landvogtsstich.
 Den 29. Jan. 1872.
 K. Revieramt.

Hördthof, Gemeinde Murrhardt.
Schafwaide-Verleihung.
 Unterzeichneter bringt die Waide auf seinem hüch ganz zusammenhängenden Gese, welche 50-60 Stück ernährt, zur Verpackung und ladet Liebhaber auf
 Donnerstag den 8. Febr., Nachmittags 1 Uhr, zu sich in seine Wohnung ein.
Johann Dieterich.

Verloren
 wurde am Mittwoch Morgen auf dem Wege von Oberweissach nach Wadnung ein weisses Geldsäckchen mit zwei Replikensäden und etwa 1 fl. in Zehner. Der Finder wird gebeten, es gegen gute Belohnung bei der Red. d. Bl. abzugeben.

Wadnung.
 Im Interesse unserer verehrten Kunden benachrichtigen wir, daß in Walde
Strohüte
 in die Wäsche abgeschickt werden.
 Geschwister Bauerheim.

Wadnung.
Liederkränz.
 Freitag den 2. Februar im Schwanensaal:
Musikalische Unterhaltung
 unter Mitwirkung der städtischen Musik. Anfang 7 Uhr. Entree für Nichtmitglieder à Person 15 fr.
 Hierzu wird freundlich eingeladen.
Der Ausschuss.

Wadnung.
Bettfedern
 in verschiedenen Qualitäten empfiehlt billigt
J. G. Winter

Wadnung.
Geschäfts-Empfehlung.
 Da ich von mehreren hiesigen und auswärtigen Geschäftsfreunden erfahren habe, ich könnte für dieses Jahr keine Geschäfte mehr annehmen, da ich schon zu viel angenommen hätte, so erkläre ich hiemit, daß ich durch tüchtige Arbeiter und durch Hilfe meines Sohnes in den Stand gesetzt bin, alle in meinem Geschäft vorkommenden Arbeiten schnell und pünktlich auszuführen.
Franz Mayer, Gypser & Maler.

Flachs-, Hanf- und Abweg-Spinnerei
Weingarten, Station Ravensburg.
 Verdienst-Medaille. **Streslau 1869.**

Diese durch ihre vorzüglichen Gespinne in weiten Kreisen bekannte Spinnerei empfiehlt sich auch heuer zum
Verspinnen im Lohn
 gegen Berechnung von 4 fr. für den Schneller, von
Abweg, Flachs & Hanf
 in gehecheltem und ungehecheltem Zustand und sind zur Versorgung bereit
Die Bezirks-Agenten.
 L. W. Feucht in Wadnung.
 F. L. Kübler in Sulzbach.
 C. J. Frislaus in Murrhardt.
 C. F. Glock in Wimmenden.
 Daniel Merz in Romelschhausen.

Auch wird auf Verlangen das Gespinne gewoben, die Abfindung des Gewebes erfolgt stets innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Garnes.

Murrhardt.
Dankagung & Empfehlung.
 Ich beehre mich hiemit anzuzeigen, daß ich mit dem Heutigen mein Geschäft an meinen Sohn **Carl Horn** übergeben habe.
 Indem ich für das mir seit 30 Jahren vielfach geschenkte Zutrauen freundlich danke, bitte ich, meinen Nachfolger mit demselben Wohlwollen aufzunehmen.
 Zugleich bemerke ich, daß sämtliche Ausstände bis heute auf meine Rechnung kommen.
 Murrhardt den 1. Febr. 1872.
Apotheker Ch. Horn.

Auf obige Mittheilung meines Vaters mich beziehend, bitte ich um das geneigte Zutrauen von Stadt und Umgegend und werde ich bestrebt sein, mir dasselbe durch gewissenhafte Geschäftsführung zu erhalten.
Carl Horn, Apotheker.

Stuttgart.
Die Norddeutsche Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Berlin
 versichert unter billigen Prämien mit 1/12, 1/6, 1/3 jährlichen und monatlichen Einzahlungen durch den vollen Dividendenanspruch noch bedeutend ermäßigt und werden Anträge auf **Lebens-Versicherungen, Renten-Versicherungen, Kinder- und Aussteuer-Versicherungen, sowie Sterbefällen-Versicherungen** entgegengenommen durch
 die General-Agentur
Subdirektor Wilh. Fries
 Neckarstraße Nr. 34b.
 (2522)
 Weitere Agenten werden gegen gute Provision angestellt.

Die Kunstmühle von J. Heller in Murr
 unterhält stets ein größeres
Lager in allen Mehlforten
 bei Kaufmann Bäurle in Marbach,
 und wird solches jederzeit zu den billigsten Tagespreisen abgegeben.

Im Lohne
 liefert die, mit ganz neuen, unschadhaften Maschinen eingerichtete
Flachs-, Hanf- & Abweg-Spinnerei, Leinenweberei & Zwirnerei Schreckheim bei Ulm
 (Station: Dffingen, Post: Dillingen a.D.)
 auf's Beste, Billigste und Schnellste der ganzen natürlichen Faserlänge nach gesponnene **Garne, Gewebe & Faden-Zwirne**
 und werden wir im Laufe dieser Woche wieder Aufsendungen an obige berühmte verbesserte Spinnerei machen, bitten daher um baldmöglichste Uebergabe.
 Die Agenten:
 G. Wörner, Althütte. Chr. Müller, Kleinaspach.
 C. Wenzel, Gutsbesitzer, Derlach. J. F. Eckstein, Schwaithheim.
 Gustav Buch, Sulzbach.

Universal-Magenbitter
 von Apotheker **Paul Koch** in **Alpirsbach**, vom hohen kgl. württ. Medicinalcollegium als „reines magenstärkendes Mittel“ concessionirt, empfiehlt sich durch seine anerkannten Wirkungen täglich mehr, und ist besonders **auf der Reise** ein werthvoller Begleiter.
 Jeder Flasche liegt ein Prospekt bei. Borräthig bei
Julius Schmückle in Wadnung.
Eduard Finck in Murrhardt.

Lichtenberg.
Knecht-Gesuch.
 Ich suche einen Viehwärter, welcher gut melken kann und gebe guten Lohn. Eintritt sogleich. Zeugnisse sind einzuliefern.
C. Stockmayer.

Seilbrunn.
 Bestes, frisches amerikanisches
Schweinefett
 in Fässern von 3 Centnern und in Kübeln von beliebiger Größe empfohlen unter Versicherung billiger Preise
C. S. F. Draus.

Rielingshausen, D. A. Marbach.
 Circa 7 Simri
gutkochende Linsen
 hat zu verkaufen
Carl Schwaderer zum Hölle.

Stuttgart.
 Einige ältere
Harmoniums
 mit sehr gutem Tone sind um billigen Preis zu verkaufen
C. Krauß, Harmoniumfabrik.

Unterenthal.
 Unterzeichneter hat einen ganz guten
Webstuhl
 zu verkaufen.
Gottlieb Samwald.

Unterbrüden.
 Einen
Brauntweinhafen,
 4 Zmi haltend, hat zu verkaufen
Friedr. Beck.

Kaufmanns-Lehrlings-Gesuch.
 In einem gemüthlichen Waarengeschäft ist für einen gutgeschulten braven jungen Mann unter annehmbaren Bedingungen eine gute Lehrstelle frei. Der Eintritt kann sogleich oder auch bis Ostern erfolgen.
 Nähere Auskunft vermittelt auf briefliche Anfragen die Redaction d. Bl.

Wadnung.
Geld-Antrag.
 350 fl. Pfleageld hat gegen genügende Sicherheit sogleich anzuleihen
J. Springer.

Theodor Franek'sche Althee-Bonbons
 Waiblingen a. G. ein noch nicht übertrroffenes Mittel gegen Husten, Brustschmerzen, Heiserkeit, Halsbeschwerden u., empfiehlt in Originalpacketen à 14 und 7 fr.
 Julius Schmückle in Wadnung.
 G. Schell in Murrhardt.
 F. L. Kübler in Sulzbach.
 C. F. Wolt in Oppenweiler.
 A. F. Bacher in Murrhardt.
 G. Gerhardt in Wimmenden.

